

Behörden nach hier geltendem Recht.³⁰ Denn für Verwaltungsrecht gilt das Territorialprinzip, nach dem an den Staatsgrenzen das öffentliche Recht (grundsätzlich) aufhört. Erkennbar mag gerade eine weltweite Internetvernetzung neue rechtliche Wege und Lösungsansätze anstoßen, deren derzeitiges Fehlen in der bürgerlichen Zivilgesellschaft erhebliche rechtspolitische Lücken offenbart (vgl. dazu z.B. das Yahoo!-Sperrungsurteil³¹ des französischen TGI de Paris³²). Ebenso erkennbar allerdings ist hier vieles in rechtlicher Hinsicht noch Zukunftsmusik³³ und darf nicht mit dem juristischen status quo verwechselt werden.

IV. Ausblick und Empfehlung

Zumindest für „harte“, verfügende Interventionen bleibt derzeit nur die Möglichkeit behördlicher Untätigkeit. Vielleicht bietet es sich an, aus der Not eine Tugend zu machen und sich gerade deswegen mit besonderer Verve auf „weiche“, informelle Möglichkeiten des Verwaltungshandelns zu besinnen und zu konzentrieren. Hier ist namentlich an alle Formen von Aufklärung, Information, Unterrichtung, Öffentlichkeitsarbeit, ggf. auch an hoheitliche Warnungen³⁴ zu denken.

Während ansonsten eine kraftvolle Marktüberwachung³⁵ angebracht (und offenbar trotz oder gerade wegen des new approach auch von der EG-Kommission „wiederent-

deckt“) ist, sollte umgekehrt sparsam mit personellen und sachlichen Ausstattungen gehaushaltet werden: Wo eine klassische Vollzugstätigkeit ohnehin nicht in Betracht kommt, sollten die Mittel unmittelbar umgelenkt und eine „schützende“ Aufklärung und Anleitung zur Vorsicht bei Verbrauchern und Konsumenten Ziel eines produktsicherheitsrechtlichen Selbstverständnisses werden.

30) Vgl. auch Koenig/Loetz, CR 1999, 438, 441.

31) Mit Urte. v. 20.11.2000 (in frz. Sprache abgedr. in K&R 2000, 365) hat das Tribunal de Grande Instance de Paris seine – angefochtenen – einstweiligen Verfügungen v. 22.5. und 11.8.2000 bestätigt und die Fa. Yahoo! Inc. zur Installation eines Filtersystems binnen drei Monaten verurteilt. Zu diesem Zweck wurde ein Kollegium von Webspezialisten (F. Wallon, V. Cerf und B. Laurie) eingesetzt, deren Bericht am 6.11.2000 übergeben wurde.

32) MMR, 2001, 309 (Ls.) m. Anm. Namgalies (in diesem Heft); der amerikanische Internetportalbetreiber Yahoo! Inc. wird nunmehr durch ein Programm mit Schlüsselwort-Suchfunktion eine aktive Verhinderung des Handels mit Nazi-Memorabilien und Ku-Klux-Klan-Gegenständen zu verhindern versuchen (vgl. FAZ v. 4.1.2001, S. 17); von einer diesbezüglichen technischen Unmöglichkeit ist jetzt nicht mehr die Rede (zu technischen Fragen auch Köhntopp/Köhntopp/Seeger, K&R 1998, 25).

33) Vgl. zur „Governance im Cyberspace“ Grewlich, RIW 2000, 337; dort auch (S. 343) zur Bonner Erklärung v. 8.7.1997 zu Global Information Networks.

34) Trotz der Warnungsermächtigungen in § 6 Abs. 1 Satz 2 GSG und § 8 ProdSG bleiben hoheitliche Produktwarnungen ein besonders sensibles Verhalten; zu den staatshaftungsrechtlichen Implikationen etwa Tremml/Nolte, NJW 1997, 2265.

35) Dazu auch Jeromin/Klindt (Hrsg.), Marktüberwachung und Produktsicherheit – Rechtsfragen im Europäischen Binnenmarkt, 2000.

STEPHANIE G. HARTUNG/ALEXANDER HARTMANN

„Wer bietet mehr?“ – Rechtssicherheit des Vertragsschlusses bei Internetauktionen

Der Markt der Internetauktionen wird allen Konzentrationsentwicklungen der „Großen“ zum Trotz immer unüberschaubarer. Dabei erreichen Internetauktionen gerade die Klientel, die „offline“ eher weniger zu den regelmäßigen Versteigerungsteilnehmern gehört. Die Mehrheit der Online-Auktionsteilnehmer – Einlieferer wie Bieter – hat sogar bisher nur an Internetversteigerungen, nicht aber an deren Offline-Pendants teilgenommen. Das WWW bietet mit seiner Befreiung von den Gängelungen der Ortsgebundenheit eine völlig neue Art des Versteigerungserlebnisses, das man zweifelsohne als „aliud“ gegenüber herkömmlichen Auktionen ansehen kann. Das überwältigende Angebot und der neuartige Charakter von Internetauktionen sind aber nicht nur für das „Auktionsfieber“ verantwort-

lich, welches derzeit die Internetgemeinde beherrscht, sondern sie werfen auch und gerade die Frage nach der Rechtssicherheit des Abschlusses von Geschäften im Internet auf. Dies zeigt in besonders anschaulicher Weise die Auseinandersetzung um das wirksame Zustandekommen eines Kaufvertrags über einen Pkw, die den Gegenstand der vieldiskutierten Entscheidung des LG Münster v. 21.1.2000 (ricardo.de) und der jüngst erlassenen Berufungsentscheidung des OLG Hamm v. 14.12.2000 bildet. Im Folgenden soll nach einer knappen Darstellung des Zustandekommens von Verträgen im Internet und bei Versteigerungen untersucht werden, inwieweit auch mit Blick auf die vorstehenden Entscheidungen Vertragsschlüsse bei Internetauktionen Rechtssicherheit bieten.

I. Der Vertragsschluss im Internet

Es ist mittlerweile anerkannt, dass Rechtsgeschäfte im Internet den allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Rechts folgen.¹ Zu Recht haben daher sowohl das LG Münster² als auch das OLG Hamm³ in ihren Entscheidungsgründen darauf abgestellt, dass es für den wirksamen Abschluss des „online“ geschlossenen Vertrags eines Angebots und einer entsprechenden Annahme gem. §§ 145 ff. BGB bedarf, wobei diese Willenserklärungen im Internet rechtswirk-

sam durch einen Mausklick abgegeben werden können.⁴ Die Rechtslage in Deutschland betreffend den Vertrags-

1) Palandt/Heinrichs, BGB, 60. Aufl. 2001, Einf. 4 vor FernAbsG § 1.

2) MMR 2000, 280, 281 f. m. Anm. Wiebe, 284 ff.

3) MMR 2001, 49, 50 m. Anm. Wiebe, 53 ff.

4) Palandt/Heinrichs, BGB, Überblick vor § 104 Rdnr. 2.

■ Stephanie G. Hartung, LL.M. ist Rechtsanwältin der Sozietät MAYER, BROWN & PLATT GAEDERTZ in Frankfurt am Main. Alexander Hartmann ist cand.iur. und studentischer Mitarbeiter an der Universität Würzburg.

schluss im Internet erfüllt damit schon heute die grundsätzlichen Vorgaben des Art. 9 E-Commerce-Richtlinie,⁵ die bis zum 16.1.2002 in nationales Recht umzusetzen sind.

II. Der Vertragsschluss bei Auktionen

Für den Vertragsschluss bei Auktionen folgen einige Besonderheiten gegenüber dem gewöhnlichen Vertragsschluss aus der Vorschrift des § 156 BGB.⁶ Danach gilt, dass der Vertrag erst durch den Zuschlag zu Stande kommt (§ 156 Satz 1 BGB). Das Anbieten der Ware oder Dienstleistung durch den Versteigerer ist also lediglich eine Aufforderung an die Auktionsteilnehmer, im Rahmen der Versteigerung zu bieten. Erst das von einem Bieter konkret abgegebene Gebot stellt das Vertragsangebot i.S.d. § 145 BGB dar. Dieses wird durch den Zuschlag des Auktionators angenommen (§ 156 BGB), erlischt jedoch abweichend von den §§ 146, 147 BGB erst mit der Abgabe eines Übergebots oder soweit die Versteigerung ohne Erteilung eines Zuschlags geschlossen wird (§ 156 Satz 2 BGB). Der Zuschlag selbst ist eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung und bringt den Vertrag auch dann zu Stande, wenn der Bieter sich inzwischen entfernt hat.⁷

Es ist davon auszugehen, dass die besonderen Regelungen des § 156 BGB ohne weiteres auch auf solche Internetauktionen übertragbar sind, die den Vertragsschluss nach wie vor unter den traditionellen Vorbehalt eines Zuschlags stellen.⁸ Dies ist insbesondere bei den sog. „Live-Auktionen“ der Fall, im Rahmen derer einzelne Versteigerungsgegenstände nacheinander durch einen namentlich bezeichneten Auktionator zum Aufruf kommen, wobei dieser Vorgang vom Betrachter über einen sich in kurzen Zeitabständen aktualisierenden Rolltext „live“ verfolgt werden kann.⁹

Daneben finden sich im Internet jedoch vielfältige andere Auktionsformen, die sich sowohl in Bezug auf ihren Ablauf als auch die Art und Weise des „Zuschlags“ erheblich von den vorbezeichneten „Live-Auktionen“ unterscheiden. Am häufigsten sind dabei Auktionen anzutreffen, bei denen Versteigerungsgegenstände mit einem individuellen Start- und Endtermin versehen und sodann für diesen festgelegten Zeitraum, der von einigen Stunden bis zu mehreren Wochen reichen kann, im Internet zum Erwerb angeboten werden. Bei diesen zeitlich limitierten Auktionen (kurz:

„Zeit-Auktionen“) erteilt der Auktionator keinen Zuschlag im traditionellen Sinne, sondern es findet vielmehr jeweils das im Zeitpunkt des Erreichens des Endtermins abgegebene Höchstgebot automatisch Berücksichtigung. Der Vertragsschluss steht also entgegen der Vorschrift des § 156 BGB gerade nicht unter dem Vorbehalt eines Zuschlags, sondern vollzieht sich allein durch Zeitablauf.

Eine noch weitere Entfernung von der klassischen Auktion liegt im Bereich der sog. „Private-to-private-Auktionen“ (kurz: „Privat-Auktionen“) vor, bei denen das Internetauktionshaus lediglich die Plattform zur Verfügung stellt, mittels derer Einlieferer und Bieter selbst und unmittelbar ohne nennenswerte Beteiligung durch das Internetauktionshaus einen Kaufvertrag schließen. Eine Anwendbarkeit des § 156 BGB auf „Zeit-Auktionen“ und „Privat-Auktionen“ erscheint daher nicht möglich.

Dieser Umstand führt allerdings keineswegs zu dem Ergebnis, dass diese letztgenannten Internetauktionsformen per se unzulässig wären oder keine wirksamen Verträge zu Stande brächten. Die Vorschrift des § 156 BGB ist nämlich dispositiv¹⁰ mit der Folge, dass die Regelung durch die Allgemeinen Versteigerungsbedingungen der Auktionshäuser in den Grenzen der §§ 9 ff. AGBG modifiziert bzw. generell ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall müssen die Modalitäten des Vertragsschlusses mittels der Allgemeinen Versteigerungsbedingungen „nachkonstruiert“ werden. Dabei kann man sich am „Leitbild“ des § 156 BGB orientieren, muss dies aber nicht tun. Denkbar ist es auch, die vom BGB-Gesetzgeber verworfene ursprüngliche Lösung wiederaufleben zu lassen, nach der das Durchführen der Versteigerung bereits Vertragsangebot und die Gebote der Bieter Vertragsannahmen unter der auflösenden Bedingung fehlenden nachfolgenden Übergebots darstellen.¹¹

III. Der Vertragsschluss bei ricardo.de in der gerichtlichen Beurteilung

1. Tatbestand

Im Fall „ricardo.de“ hatte der Kläger an einer von der *ricardo.de AG* als Plattform zur Verfügung gestellten „Privat-Auktion“ des Beklagten teilgenommen, welcher einen Pkw-Neuwagen mit einem Listenpreis von ca. DM 57.000,00 zum Erwerb anbot; einen Mindestpreis hatte der Beklagte für die Auktion bewusst nicht festgesetzt. Der Kläger gab als letzter Bieter innerhalb des fünftägigen Bietzeitraums ein wirksames Gebot über DM 26.350,00 ab und erhielt unmittelbar nach Ablauf der Bietzeit von *ricardo.de AG* per E-Mail die Mitteilung, dass er für den Neuwagen des Beklagten zum Preis von DM 26.350,00 „... den Zuschlag ... erhalten habe“. Als der Kläger sich wegen der Übertragung des Neuwagens zu dem gebotenen Kaufpreis von DM 26.350,00 an den Beklagten wandte, lehnte dieser die Übertragung ab und erklärte zudem die Anfechtung „einer etwaig auf Abschluss eines Kaufvertrags abgegebenen Willenserklärung“. Die im Zeitraum der streitgegenständlichen Auktion gültigen Allgemeinen Versteigerungsbedingungen der *ricardo.de AG* (in der Fassung bis 31.3.2000, nachfolgend „AVB“)¹² sahen u.a. vor, dass Angebote der Auktionsteilnehmer verbindlich und unwiderruflich seien, ferner dass der anbietende Teilnehmer bei „Privat-Auktionen“ bereits mit der Freischaltung seiner Angebotsseite die Annahme des höchsten (wirksam abgegebenen) Kaufangebots erkläre.¹³

5) Richtlinie 2000/31/EG (Abl. EG Nr. L 178 v. 17.7.2000, S. 1-16): danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass ihre Rechtssysteme den Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege ermöglichen und ihre für den Vertragsabschluss geltenden Rechtsvorschriften weder Hindernisse für die Verwendung elektronischer Verträge bilden, noch dazu führen, dass diese Verträge auf Grund des Umstands, dass sie auf elektronischem Wege zu Stande gekommen sind, keine rechtliche Wirksamkeit oder Gültigkeit haben. Der Referentenentwurf für ein EGG – Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr – ist unter <http://www.bmj.bund.de/ggv/egg.pdf> im Internet abrufbar; siehe auch *Bröhl*, MMR 2001, 67 ff.

6) Zu dessen Entstehungsgeschichte und Regelungsgehalt ausführlich *Rüfner*, JZ 2000, 715, 716 f.

7) *Palandt-Heinrichs*, BGB, § 156 Rdnr. 1.

8) So etwa: *Stögmüller*, K&R 1999, 394; *Hollerbach*, DB 2000, 2001 (jedoch ausdrücklich einschränkend auf sog. Live-Auktionen).

9) Einzelheiten zu Live-Auktionen finden sich bei: *Hollerbach* (o. Fußn. 8), S. 2001 m.w.Nw.

10) Allg.M., vgl. nur: *Staudinger/Bork*, BGB, 13. Aufl. 1996, § 156 Rdnr. 9, *Soergel/Wolf*, BGB, 13. Aufl. 1999, § 156 Rdnr. 14.

11) Vgl. im Einzelnen nachfolgend unter III. 3.

12) Gemeint sind die zum Zeitpunkt des Urteils gültigen (alten) AGB der *ricardo.de AG*, welche am 1.4.2000 neu gefasst (vgl. http://www.ricardo.de/soegehts/agn_printout-neu.phtml), jedoch in der neuen Fassung nicht in die vorliegende Erörterung einbezogen worden sind.

13) Zu den Einzelheiten der AGB vgl. den ausführlichen Tatbestand der Entscheidung des *OLG Hamm* (o. Fußn. 3), S. 49 f.

2. Geltung der Allgemeinen Versteigerungsbedingungen der *ricardo.de* AG

Inwieweit ein wirksamer Vertrag zwischen den Parteien über den Neuwagen nach diesen AVB in Abweichung von § 156 BGB zu Stande gekommen sein könnte, hängt zunächst davon ab, ob und inwieweit die AVB im Verhältnis der Parteien zueinander (d.h. im sog. Marktverhältnis¹⁴) Geltung erlangt haben. Dabei stehen die AVB der *ricardo.de* AG in der vorliegenden Darstellung nur beispielhaft für ein umfangreiches eigenes Regelwerk für den Versteigerungsverlauf, das sich aus den genannten Gründen bei jeder Versteigerungsplattform in ähnlicher Weise findet.¹⁵ Die Antwort auf die von konkreten Klauseln losgelöste Frage nach der Wirkung der AVB im Marktverhältnis ist somit auf andere Auktionsplattformen grundsätzlich übertragbar.

Die Gestaltung der Website der *ricardo.de* AG sieht vor, dass sich die Auktionsteilnehmer vor der Teilnahme an einer Auktion anmelden und im Rahmen dieses Anmeldevorgangs per Mausklick die Anerkennung der Geltung der AVB erklären. Sowohl auf der Homepage der *ricardo.de* AG als auch i.R.d. Anmeldevorgangs wird auf die Geltung der AVB hingewiesen und die Möglichkeit gegeben, diese gesondert aufzurufen und bei Bedarf kostenlos¹⁶ auszudrucken.¹⁷

Das *LG Münster* ist in seiner Entscheidung ohne weiteres davon ausgegangen, dass die AVB „bei der rechtlichen Bewertung der Parteierklärungen mit heranzuziehen“ seien; dies folge aus dem Umstand, dass die Parteien diese Bedingungen vor Zulassung zur „Privat-Auktion“ anerkennen mussten, was auch online möglich sei.¹⁸ Wenngleich dieses Bekenntnis des *LG Münster* zur wirksamen Einbeziehung von AGB im Internet begrüßenswert ist,¹⁹ darf es doch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich das *LG Münster* über das Erfordernis der Einbeziehung von AGB nach § 2 AGBG hinweggesetzt und die AVB im direkten Verhältnis der Parteien ohne nähere Begründung zueinander zur Anwendung gebracht hat.

Das *OLG Hamm* hat sich in seiner Berufungsentscheidung im Ergebnis mit dem *LG Münster* auf den Standpunkt gestellt, dass „bei der rechtlichen Bewertung der Parteierklärungen (auch) die AGB zu berücksichtigen seien“. Anders als das *LG Münster* hat das *OLG Hamm* jedoch die Problematik der Einbeziehung der AVB im Dreiecksverhältnis von Einlieferer, Bieter und *ricardo.de* AG als Auktionshaus ausdrücklich aufgegriffen, ihr zugleich allerdings auch die Grundlage genommen.

Ansatzpunkt der Argumentation des *OLG Hamm* ist, dass die AVB im Verhältnis der Parteien zueinander keine AGB i.S.d. §§ 1 ff. AGBG darstellen, insoweit keine der Vertragsparteien gegenüber der anderen „Verwender“ dieser AGB gem. § 1 AGBG sei. Denn unstreitig würden die AVB von *ricardo.de* AG als Auktionshaus und Betreiber der Auktionsplattform gestellt und zur Voraussetzung der Teilnahme an einer Auktion gemacht. Damit sei zwar von einer wirksamen Einbeziehung der AVB in das Vertragsverhältnis der jeweiligen Partei gegenüber *ricardo.de* AG i.S.d. § 2 AGBG,²⁰ nicht jedoch im Verhältnis der Parteien zueinander auszugehen. Zu berücksichtigen sei allerdings auch, dass die Parteien die AVB unabhängig von ihrer rechtlichen Qualifikation in vollem Umfang anerkannt hätten und diese daher jedenfalls als „Auslegungsgrundlage“ dafür heranzuziehen seien, wie die Parteien die Erklärungen der jeweils anderen Partei nach dem objektiven Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB verstehen durften.²¹

In Abweichung der Argumentation des *OLG Hamm* hat *Wiebe*²² die Auffassung vertreten, dass angesichts der Not-

wendigkeit einer für den begrenzten Markt der jeweiligen Auktion geltenden Marktordnung und im Hinblick auf das Fehlen eines Auktionators als vermittelnder Instanz von einem berechtigten Interesse aller Beteiligten daran auszugehen sei, dass die im Verhältnis zum Auktionshaus vereinbarten AVB auch im Verhältnis der Beteiligten als gem. § 2 AGBG vereinbart anzusehen seien; dies betreffe insbesondere auch belastende Regelungen, die nämlich von der Zustimmung der Parteien zur Geltung der gesamten AVB erfasst würden. Damit sei auch das erforderliche „Stellen“ der AVB i.S.v. § 1 AGBG gegeben, womit die AVB der vollen Kontrolle durch das AGBG unterlägen.²³

Für die Auffassung von *Wiebe* könnte sprechen, dass sich im Falle der Unanwendbarkeit des AGBG die Auktionsteilnehmer im Verhältnis zueinander auch an grob benachteiligenden AGB-Klauseln festhalten lassen müssten, die gegenüber *ricardo.de* AG wegen eines Verstoßes gegen das AGBG unwirksam wären. Insoweit hat das *OLG Hamm* ausdrücklich festgestellt, dass es nach seiner Auffassung bei der Auslegung des Erklärungsverhaltens der Parteien auf die Frage der Wirksamkeit der AVB im Verhältnis zu *ricardo.de* AG nicht ankäme, da die Parteien die Versteigerungsbedingungen unabhängig von ihrer rechtlichen Qualifizierung voll umfänglich anerkannt hätten.²⁴ Diese Wertung vermag letztlich jedoch nicht vollends zu überzeugen. Nach der Vorstellung der Parteien erklären diese bei der Teilnahme an einer Auktion ihr Einverständnis mit der Geltung der von *ricardo.de* AG gestellten Versteigerungsbedingungen, welche im Verhältnis zum Auktionshaus unzweifelhaft AGB sind, die uneingeschränkt der Inhaltskontrolle des AGBG unterliegen. Zum Wesen des AGBG als Kundenschutzgesetz²⁵ gehört es aber, dass stets der Verwender das Risiko der Unwirksamkeit einer AGB-Klausel trägt, folglich der Kunde sein Einverständnis mit der Geltung der gesamten AGB in dem Bewusstsein erklärt, gegen die Anwendbarkeit grob benachteiligender Klauseln durch das AGBG grundsätzlich geschützt zu sein. Es ist also gerade nicht Aufgabe des Kunden, die vom Verwender sorgsam vorformulierten Vertragsbedingungen im Einzelnen zu überprüfen und einen Vorbehalt gegenüber möglicherweise unwirksamen Klauseln zu erklären. Folglich ist es auch nicht sachgerecht, aus dem Einverständnis der Parteien mit der grundsätzlichen Geltung der Versteigerungsbedingungen der *ricardo.de* AG zugleich ein Einverständnis mit der Geltung solcher Klauseln im Verhältnis zu anderen Auktionsteilnehmern abzuleiten, die einer Kontrolle nach dem AGBG nicht standhalten würden. Für eine derartige konkludente Verzichtserklärung sind keine ausreichenden Anhaltspunkte ersichtlich, weshalb im Ergebnis davon auszugehen ist, dass die Versteigerungsbedingungen auch als bloße „Auslegungsregeln“ im Verhältnis der Auktionsteilnehmer zueinander nur insoweit als vereinbart anzusehen sind, als sie im Verhältnis zum Auktionshaus Wirkung entfalten. Die rechtliche Einordnung der Versteigerungsbedingungen der *ricardo.de* AG als AGB im

14) Begriff nach *Rüfner*, MMR 2000, 597.

15) Vgl. die Auflistung bei *Rüfner* (o. Fußn. 6), S. 715 (dort: Fußn. 3).

16) Als notwendige Einbeziehungsvoraussetzung von AGB bei Vertragsschlüssen im Internet, vgl. *Palandt/Heinrichs*, AGBG, § 2 Rdnr. 12.

17) Vgl. http://www.ricardo.de/sogehits/agn_printout-neu.phtml.

18) *LG Münster* (o. Fußn. 2), S. 282.

19) Ebenso *Wiebe* (o. Fußn. 2), S. 284.

20) Zu den allgemeinen Voraussetzungen der Einbeziehungen von AGB im Internet vgl. insb. *Ulrici*, JuS 2000, 947, 948; ebenso: *Ernst*, NJW-CoR 1997, 165.

21) *OLG Hamm* (o. Fußn. 3), S. 51.

22) *Wiebe*, MMR 2000, 323, 325; ferner *Wiebe* (o. Fußn. 3), S. 54.

23) *Wiebe* (o. Fußn. 22).

24) *OLG Hamm* (o. Fußn. 3), S. 51.

25) *Ulmer/Brandner/Hensen*, AGB-Gesetz, 9. Aufl. 2001, § 6 Rdnr. 1.

Verhältnis der Parteien zueinander ist entgegen der Auffassung von *Wiebe* also gerade nicht zwingend notwendig. Rechtsdogmatisch ließe sich diese „unmittelbare Drittwirkung“ der AVB im Gegensatz zu der vorstehend vertretenen „mittelbaren Drittwirkung“ auch durch keine anerkannte Konstruktion herstellen. *Wiebes* „Marktordnung“ ist Rechtsfortbildung, der das *OLG Hamm* wohl zu Recht eine Absage erteilt.²⁶

Zu bedenken bleibt ferner, dass die Parteien unzweifelhaft ihr Einverständnis mit der Geltung derselben Versteigerungsbedingungen erklärt haben. Dies entspricht dem Fall, dass zwei Vertragsparteien unabhängig voneinander die Einbeziehung derselben AGB verlangen (wie dies z.B. regelmäßig bei der Vereinbarung der Geltung der VOB ist). Da aber die meisten Vorschriften des AGBG den einen Vertragsteil gegen die einseitige Interessenverfolgung durch den anderen Vertragsteil zu schützen versuchen, würde es dem Normzweck des AGBG zuwiderlaufen, in den Fällen des beiderseitigen Einbeziehungsvorschlags übereinstimmender AGB beide Vertragspartner zugleich als Verwender und als Kunden zu behandeln.²⁷ Die Anwendbarkeit des AGBG ist daher bei der unabhängigen Einbeziehung derselben AGB durch beide Vertragsparteien grundsätzlich abzulehnen.²⁸ Etwas anderes kann sich auch nicht aus der Fiktion des § 24a Nr. 1 AGBG ergeben, da der Beklagte als Unternehmer eben gerade nicht in den Genuss der Inhaltskontrolle kommen konnte.²⁹ Die Einordnung der Versteigerungsbedingungen der *ricardo.de AG* als AGB im Verhältnis der Parteien zueinander scheidet also auch insoweit aus.

Im Ergebnis erscheint es daher sachgerecht, mit dem *OLG Hamm* davon auszugehen, dass bei der Auslegung der von den Parteien abgegebenen Erklärungen nach §§ 133, 157 BGB die AVB insoweit Geltung erlangen, als sie den Maßstab dafür bilden, wie die Parteien im Hinblick auf ihr grundsätzliches Einverständnis mit der Geltung der AVB gegenüber *ricardo.de AG* ihre Erklärungen nach dem objektiven Empfängerhorizont verstehen durften und mussten. Einschränkend wird man allerdings – insoweit geht *Wiebes* Einwand fehlender Inhaltskontrolle³⁰ ins Leere – solche Bestimmungen auch im Verhältnis der Parteien zueinander als unwirksam ansehen müssen, die einer Kontrolle nach dem AGB-Gesetz gegenüber *ricardo.de AG* nicht standhalten und auf deren Unanwendbarkeit die Parteien im Zeitpunkt ihrer Einverständniserklärung mit der Geltung der gesamten AVB vertrauen durften. Die auf das Marktverhältnis zwischen den Parteien durch die von beiden Seiten gegenüber *ricardo.de AG* abgegebenen Erklärungen vermittelte Wirkung der AVB als Auslegungsgrundlage entfaltete sich nach der hier vertretenen Auffassung also von vornherein nur im Rahmen desjenigen Teils der AVB, die einer Inhaltsüberprüfung im Benutzungsverhältnis³¹ zwischen *ricardo.de AG* und den Parteien standhielten.

*Rüfner*³² lehnt *Wiebes* Konstruktion der direkten Anwendung des AGBG vermittels einer im Kundenschutzinteresse

liegenden Marktordnung ebenfalls ab, kommt aber zu einem anderen Ergebnis hinsichtlich der „Reflexwirkungen“ der AGB-Kontrolle vom Benutzungsverhältnis auf das Marktverhältnis. Entgegen der hier vertretenen Auffassung legt er dar, dass die AGB-Kontrolle im Benutzungsverhältnis keine Auswirkung auf die Einbeziehung in das Marktverhältnis haben könne, da die Vermittlung nicht rechtlicher, sondern rein faktischer Natur sei, indem die Erklärungen im Benutzungsverhältnis als Auslegungshorizont für das Marktverhältnis fungierten. Diese Ansicht verkennt aber wiederum, dass bei der Akzeptierung zumeist langer und für den Laien unverständlicher AGB-Klauselwerke das Bewusstsein um den durch das AGBG vermittelten Schutz vor typischerweise unzulässig benachteiligenden Klauseln vorhanden ist. Dieses Bewusstsein haben die Beteiligten auch hinsichtlich der Erklärungsabgabe des jeweils anderen Teils. Aus diesem Grund kann überhaupt erst Teil der Auslegungsgrundlage werden, was im Benutzungsverhältnis der AGB-Kontrolle standzuhalten vermochte.

Der hier dargelegte Ansatz erhöht neben seiner Durchsetzung der objektiven Gerechtigkeitsmaßstäbe des AGBG letztlich auch die untersuchte Rechtssicherheit beim Abschluss von Verträgen bei Internetauktionen, insoweit der gesetzliche Maßstab des AGBG wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar im Verhältnis von Auktionsteilnehmern zueinander Wirkung entfaltet.

3. Konstruktion des Vertragsschlusses

Auf Grund der zulässigen Abbedingung des § 156 BGB³³ musste die *ricardo.de AG* in ihren AVB den Ablauf des Vertragsschlusses nachkonstruieren. Offensichtlich wollte man sich dabei allerdings vom sinnvollen gesetzlichen Leitbild, nach dem die Gebote die Vertragsangebote, der Zuschlag (hier ersetzt durch den Ablauf des Auktionszeitraums) die Vertragsannahme darstellen, nicht wirklich entfernen. § 4 Abs. 1 AVB legte deshalb fest, dass die Bieter verbindliche (Kauf-)Angebote abgeben. Der Einlieferer auf der anderen Seite sollte dennoch – im Unterschied zur gesetzlichen Konstruktion des abbedingenen § 156 BGB – keine unverbindliche „*invitatio ad offerendum*“ abgeben. Seine schon vor Beginn des Bieterwettstreits (ab Freischaltung der Auktion) vorliegende Gebundenheit an die eigene Erklärung resultierte aus der Konstruktion der vorweggenommenen Annahmeerklärung gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 AVB, wonach der anbietende Teilnehmer bei „Privat-Auktionen“ bereits mit der Freischaltung seiner Angebotsseite die Annahme des höchsten wirksam abgegebenen Kaufangebots erklärt.³⁴

Die Feststellung der AVB, dass es sich bei der Einlieferungserklärung des Einlieferers nicht um eine bloße *invitatio ad offerendum* handeln solle, könnte aber gleichwohl eine unschädliche Falschbezeichnung gewesen sein. Folgerichtig macht das *OLG Hamm* Ausführungen zur Abgrenzung zwischen Angebot und bloßer *invitatio ad offerendum*.³⁵ Wie noch zu sehen sein wird,³⁶ kann diese Frage wegen der Bindungswirkung der antezipierten Annahmeerklärung und des lediglich begrifflichen Dissenses zum rechtstechnischen Angebot i.S.d. § 145 BGB letztlich aber offen bleiben.

Die abstrakte Konstruktion des Vertragsschlusses über die AGB mit der Wirkung als unwiderlegliche Auslegungsgrundlage der während der Auktion abgegebenen Erklärungen der Marktteilnehmer ist aus AGB-rechtlicher Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden. Letztendlich wird – wie oben beschrieben – die gesetzliche Form des dispositiven § 156 BGB unter Einschränkungen „nachkonstruiert“.

26) *OLG Hamm* (o. Fußn. 3), S. 51.

27) *Ulmer/Brandner/Hensen* (o. Fußn. 25), § 1 Rdnr. 29.

28) *Palandt/Heinrichs*, AGBG, § 1 Rdnr. 10 m.w.Nw.; *Medicus*, Allgemeiner Teil des BGB, 7. Aufl. 1997, Rdnr. 405 a.E.

29) Ebenso Anm. *Wiebe* (o. Fußn. 3), S. 53 f.; *Rüfner* (o. Fußn. 14), S. 597, 601.

30) Anm. *Wiebe* (o. Fußn. 3), S. 54.

31) Begriff nach *Rüfner* (o. Fußn. 14), S. 597.

32) *Rüfner* (o. Fußn. 14), S. 597 ff.

33) Statt vieler *Staudinger/Bork*, BGB, § 156 Rdnr. 9.

34) *OLG Hamm* (o. Fußn. 3), S. 49.

35) *OLG Hamm* (o. Fußn. 3), S. 49, 51.

36) Vgl. im Einzelnen nachfolgend unter III. 4. c).

Neben der Statuierung einer Bindung des Einlieferers an sein „Verkaufsangebot“ wurde lediglich das automatische Erlöschen eines Gebots nach einem Übergebot und die Vertragsperfektion durch „echten Zuschlag“ abgedungen. Die Regelung des § 156 Satz 2 BGB, nach der ein Gebot erlischt, sobald ein Übergebot abgegeben wurde, findet sich in den AVB folgerichtig nicht; vielmehr liegt diesen offenbar die Vorstellung zu Grunde, dass alle überbotenen Angebote grundsätzlich fortbestehen, gem. § 5 Abs. 2 AVB allerdings bei mehreren Vertragsangeboten grundsätzlich das höchste, bei mehreren gleich hohen das zeitlich als Erstes eingegangene Angebot Vorrang genieße. Eine solche Konstruktion ist eigentlich nur dann nötig, wenn man jedes Übergebot als Erlöschensgrund des vorhergehenden Gebots ausreichen lässt, ohne auf die Wirksamkeit des Gebots abzustellen. Wenn nämlich nur wirksame Gebote zum Erlöschen des vorherigen Gebots führen, bedarf es nicht des eventuellen Rückgriffs auf schlechtere Gebote im Falle fehlender Zugriffsmöglichkeit auf das beste Gebot. Problematisch ist diese Festlegung indes nicht.

Mit Ablauf des vorab festgelegten Versteigerungszeitraums wird der Vertrag sodann direkt zwischen den Marktbeteiligten durch das gültige Angebot des besten Bieters und die vorweggenommene Annahmeerklärung des Einlieferers perfekt. Die folgende Benachrichtigung des Bieters durch eine E-Mail von *ricardo.de AG* hat dagegen lediglich deklaratorischen Charakter,³⁷ weshalb es auch auf eine Bevollmächtigung der *ricardo.de AG* im Hinblick auf den Vertragsabschluss für den Versteigerer letztlich gar nicht ankommt.

4. Grundsätzliche Zulässigkeit der vorweggenommenen Annahmeerklärung

a) Die Konstruktion

Der Auktionator ist grundsätzlich nicht verpflichtet, dem höchsten Gebot auch den Zuschlag zu erteilen.³⁸ Der Vorschrift des § 156 Satz 2 Alt. 2 BGB entsprach insoweit die Regelung in § 6 Abs. 3 AVB, wonach *ricardo.de AG* berechtigt war, den Angebotszeitraum nach eigenem Ermessen zu verkürzen oder zu verlängern oder Veranstaltungen ohne Abschluss eines Vertrags abzubreaken (etwa wenn ein bestimmtes Mindestgebot nicht erreicht wurde).³⁹ Diese Möglichkeit des Abbruchs stand allerdings nur der *ricardo.de AG*, nicht aber dem Beklagten als Einlieferer⁴⁰ zu, obwohl dieser nach dem Wortlaut der AVB durch das bloße Einstellen des Auktionsguts noch kein Vertragsangebot an den Meistbietenden abgegeben hatte.

Im vorliegenden Fall hatte sich der Beklagte als Einlieferer aber dennoch der Möglichkeit begeben, die Vertragsperfektion zu verweigern, weil er vertraglich bereits im Vorhinein die Annahme desjenigen Gebots erklärt hatte, das sich bei Ende der Veranstaltung als das höchste wirksame herausstellen würde. Hinsichtlich dieser gem. § 5 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 5 AVB vom Beklagten vor Auktionsbeginn zwingend abzugebenden Erklärung fungierte die *ricardo.de AG* als Empfangsvertreterin, § 164 Abs. 3 BGB i.V.m. § 3 Abs. 5 Satz 2 AVB (ein Vertrag zu Gunsten Dritter)⁴¹ kommt wegen fehlender zweiseitiger Verpflichtung demgegenüber nicht in Frage).

b) Die „essentialia negotii“

Fraglich ist aber, ob diese Konstruktion der vorweggenommenen Annahmeerklärung nicht schon wegen des Fehlens vertragswesentlicher Bestandteile unwirksam ist. Insbesondere kann dem Einlieferer bei Abgabe seiner Erklärung naturgemäß noch nicht der endgültige Verkaufspreis gegen-

wärtig sein. Allerdings hat der Einlieferer die Möglichkeit, sowohl einen Startpreis als auch einen Mindestpreis anzugeben, den der endgültige Erlös nicht unterschreiten kann. Insoweit steht der mindestens erzielte Kaufpreis sehr wohl fest. Ein schutzwürdiges Interesse des Einlieferers darüber hinaus besteht nicht, da der endgültige Erlös lediglich höher sein kann als der dem Einlieferer schon positiv bekannte (weil von ihm selbst festgelegte) Start- oder Mindestpreis. Der den angegebenen Mindestpreis übersteigende Verkaufserlös liegt bei vernünftiger Betrachtung im Interesse des Einlieferers und ändert nichts daran, dass seine Erklärung den dem Kaufpreis innewohnenden Grundgehalt eines mindestens erzielten Erlöses umfasst. Das mögliche Überschreiten eines mindestens erzielten Verkaufserlöses führt deshalb spätestens bei wertender Betrachtung – unter Umständen bereits bei restriktiver Auslegung des Begriffs der „Bestimmtheit“ – dazu, dass die vorweggenommene Annahmeerklärung im Ergebnis nicht des notwendigen Vertragsbestandteils eines „bestimmten Verkaufspreis“ entbehrt. Ein in diesem Zusammenhang bisweilen⁴² getätigter Rückgriff auf den Gedanken des § 315 BGB ist damit nicht nur wegen eines fehlenden Zweifelsfalls entbehrlich.⁴³

Ferner schadet auch die Unbestimmtheit des Vertragspartners anerkanntermaßen nicht, solange dieser jedenfalls bestimmbar ist.⁴⁴ Die AVB der *ricardo.de AG* regeln explizit die Ermittlung desjenigen Bieters, dessen Gebot nach Auktionsende als das höchste in Verbindung mit der vorweggenommenen Annahmeerklärung zum Vertragsabschluss führt; somit ist auch der Vertragspartner eindeutig bestimmbar.

Nach alledem bestehen gegen die Konstruktion der vorweggenommenen Vertragsannahmeerklärung keine Bedenken. Ebenso hat auch das *LG Münster* die Klausel des § 5 Abs. 4 AVB richtigerweise für grundsätzlich zulässig erachtet.⁴⁵

c) Der begriffliche Dissens zwischen LG Münster und OLG Hamm

Demgegenüber sah das *OLG Hamm* in dieser Konstruktion eine unschädliche Falschbezeichnung für ein bindendes Angebot des Einlieferers, da eben diese Bindung durch die vorweggenommene Annahmeerklärung erreicht werden sollte und dies der Sache nach ein Angebot sei.

Die genaue rechtstechnische Qualifikation dieser Erklärung des Einlieferers kann indes nach der hier vertretenen Auffassung dahinstehen. Bei genauer Betrachtung handelt es sich nämlich um einen lediglich begrifflichen Dissens, da der allenfalls unterschiedliche Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Ergebnis genau der gleiche, nämlich der des Auktionsschlusses ist. Die Bindungswirkung einer „antezipierten Annahmeerklärung“ ist faktisch die eines Angebots i.S.d. § 145 BGB. Derjenige Bieter nämlich, der zum Zeit-

37) Vgl. *Ulrici* (o. Fußn. 20), S. 147, 148.

38) *Staudinger/Bork*, BGB, § 156 Rdnr. 9; *MüKo/Kramer*, BGB, 3. Aufl. 1993, § 156 Rdnr. 4.

39) Vgl. Tatbestand des Urteils des *OLG Hamm* (o. Fußn. 3), S. 50.

40) Der allerdings die Möglichkeit gehabt hätte, einen Mindestpreis anzugeben, worauf er ausweislich der persönlichen Anhörung vor dem *OLG Hamm* bewusst verzichtet hat – möglicherweise um den Anreiz zur Teilnahme an der von ihm veranstalteten Auktion zu erhöhen, vgl. Tatbestand des Urteils des *OLG Hamm* (o. Fußn. 3), S. 53.

41) Für diese Konstruktion aber *Ernst*, NJW-CoR 2000, 304, 309.

42) *Ulrici* (o. Fußn. 20), S. 947, 949; *Ernst* (o. Fußn. 41), S. 304, 309; ausführlich *Rüfner* (o. Fußn. 6), S. 715, 718.

43) Ebenso *OLG Hamm* (o. Fußn. 3), S. 52.

44) So schon RGZ 106, 126; 117, 149.

45) *LG Münster* (o. Fußn. 2), S. 282; ebenso (zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Konstruktion) das *OLG Hamm* (o. Fußn. 3), S. 53.

punkt des Ablaufs der Auktionszeit das höchste wirksame Gebot abgegeben hat, schließt den Vertrag ab, ohne dass es auf eine weitere Willensbetätigung des Einlieferers ankäme. Letzterer kann diese Vertragsperfektion also in beiden Fällen nicht verhindern.

5. Wirksamkeit der Einlieferererklärung nach § 5 Abs. 4 AVB

a) AGB-Kontrolle

Da die AVB der *ricardo.de AG* nach der hier vertretenen Auffassung lediglich „mittelbare Drittwirkung“ auf das Marktverhältnis zwischen Einlieferer und Bieter entfalten, sind sie der Inhaltskontrolle nur im Benutzungsverhältnis unterworfen.⁴⁶

§ 10 Nr. 5 AGBG

Im Fall „ricardo.de“ war wegen der gewerblichen Tätigkeit des Beklagten als Einlieferer im Hinblick auf § 24 Nr. 1 AGBG schon die Anwendbarkeit des § 10 Nr. 5 AGBG fraglich. Zutreffend hat das *OLG Hamm*⁴⁷ dennoch ausgeführt, dass in der Regelung des § 5 Abs. 4 AVB nicht etwa eine Erklärungsfiktion,⁴⁸ sondern eine gem. § 3 Abs. 5 AVB vor Freischaltung der Auktion verpflichtend abzugebende reale Willenserklärung zu erblicken ist. Im Hinblick auf § 10 Nr. 5 AGBG ist die Klausel demnach nicht zu beanstanden. Als Möglichkeit weitergehenden Einliefererschutzes ist zum Beispiel vorstellbar, nach Abgabe aller Gebote dem Einlieferer abermals die Möglichkeit zu geben, über die Annahme des höchsten Gebots zu entscheiden.⁴⁹

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG

Denkbar wäre auch ein Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG wegen Unvereinbarkeit der Konstruktion der antezipierten Annahmeerklärung mit dem gesetzlichen Leitbild des § 156 BGB. Eine Benachteiligung könnte dabei einerseits im Fehlen eines Auktionators (der die Auktion ggf. gem. § 156 Satz 2 Alt. 2 BGB ohne Zuschlag abbrechen könnte), andererseits in der durch die Ersetzung des Zuschlags durch einen Zeitablauf unter Umständen fehlenden Möglichkeit des „Ausbietens“⁵⁰ zu sehen sein.

Beide Einschränkungen werden allerdings kompensiert durch die dem Einlieferer zur Verfügung stehende Möglichkeit der Festsetzung der entscheidenden Parameter der Auktion (Auktionszeitraum, Startpreis und vor allem Min-

destpreis, gegebenenfalls noch die Höhe der Gebotserhöhungsschritte). Schon die Mindestpreisfestsetzung alleine gibt dem Einlieferer das entscheidende Instrument dafür in die Hand, sein wirtschaftliches Risiko zu minimieren, bei Bedarf sogar zu eliminieren.⁵¹

Im Ergebnis hält die Klausel in § 5 Abs. 4 AVB deshalb auch § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG stand.⁵²

b) Auslegung der vorweggenommenen Willenserklärung des Einlieferers

Die antezipierte Annahmeerklärung des Einlieferers könnte jedoch trotz ihrer grundsätzlichen Zulässigkeit vorliegend unwirksam gewesen sein, wenn sich aus einer (zulässigen) Auslegung ergäbe, dass dem Beklagten als Einlieferer bei der Abgabe der Erklärung⁵³ der Rechtsbindungswille gefehlt hatte.

Das *LG Münster* vertrat hierzu die Auffassung, dass der Erklärung des Beklagten gerade nicht der Erklärungswert beizumessen gewesen sei, er habe sich mit einem Verkauf des Pkw zum Preis von DM 26.350,00 einverstanden erklärt. Vielmehr sei die Annahmeerklärung gem. § 133 BGB und nach Treu und Glauben⁵⁴ auszulegen gewesen. Es komme dabei bekanntlich auf den objektiven Erklärungswert unter Berücksichtigung des mit dem Rechtsgeschäft verfolgten Zwecks und der bestehenden Interessenlage,⁵⁵ nicht aber auf die inneren Vorstellungen des Erklärenden an.⁵⁶ Neben dem Grundsatz von Treu und Glauben, nach dem im Zweifel dasjenige Auslegungsergebnis anzustreben sei, welches die berechtigten Belange beider Parteien angemessen berücksichtige,⁵⁷ sei aber auch die im Verkehr der beteiligten Kreise herrschende tatsächliche Übung als Verkehrssitte zu berücksichtigen, wenn diese eine gewisse Festigkeit erlangt habe.⁵⁸ Unumstritten ist aber auch, dass eine eindeutige Erklärung keiner Auslegung mehr zugänglich sein darf.⁵⁹ Es stellt sich somit die Frage, ob die Erwägungen des *LG Münster* zur Auslegungsbedürftigkeit wegen Unbestimmtheit zutreffend sind.⁶⁰

Fehlender Mindestpreis

Von einem eindeutigen Inhalt könne zunächst bereits deshalb nicht ausgegangen werden, da der Wortlaut des § 5 Abs. 4 AVB abstrakt sei und zum Beispiel keine Aussage über den letztendlichen Kaufpreis enthalte. Das *LG Münster* konzediert gleichwohl, dass der Beklagte bewusst keinen höheren Startpreis, überhaupt keinen Mindestpreis und keine anderen Gebotserhöhungsschritte angegeben hatte, doch rechtfertige dies allein nicht die Annahme des Klägers, der Beklagte sei bereit, das Fahrzeug zu jedem innerhalb des Angebotszeitraums gebotenen höchsten Preis zu veräußern. Vielmehr empfehle *ricardo.de AG* den Verzicht auf eine Mindestpreisangabe, um die Attraktivität des eigenen Angebots zu steigern. Andernfalls müsse schließlich eine bindende Annahmeerklärung des Beklagten auch bei einem Bietpreis von lediglich einigen hundert DM angenommen werden, was zweifelsohne keinen gerechten Ausgleich der berechtigten Interessen beider Parteien mehr gewährleisten würde.⁶¹ Ferner sei bei der Auslegung auch zu berücksichtigen, dass die AVB dem Einlieferer nach Einrichtung der Angebotsseite bis zum Ende des Angebotszeitraums keine Änderung oder Ergänzung der Beschreibung des angebotenen Gegenstands gestatteten, was eine Fehlerkorrektur unmöglich mache. Schließlich sei auch eine Verlängerung des Angebotszeitraums nicht von Seiten des Einlieferers möglich.

Hierzu führt schon das *OLG Hamm* zutreffend aus, dass es der Einlieferer durch die Möglichkeit der Festsetzung eines

46) Ausführlich hierzu oben unter III. 2.

47) *OLG Hamm* (o. Fußn. 2), S. 52, ebenso schon Anm. *Wiebe* (o. Fußn. 2), S. 284.

48) Gegenüber der bloßen „*invitatio ad offerendum*“ für den Fall der Nichteinbeziehung der AGB.

49) So wie dies gem. § 156 Satz 2 Alt. 2 BGB möglich ist.

50) Vgl. die Einlassung des Klägers im Prozess, nach der er bei Verlängerung des Auktionszeitraums noch höhere Gebote abgegeben hätte.

51) Schließlich gibt es für den Mindestpreis keine Beschränkung nach oben, etwa durch eine unverbindliche Preisempfehlung o.ä., der Einlieferer ist vielmehr völlig frei in seiner Risiko/Ertrags-Kalkulation.

52) Ebenso Anm. *Wiebe* (o. Fußn. 2), S. 286; *Wilkens*, DB 2000, 663, 668; *Ulrici* (o. Fußn. 20), S. 947, 949.

53) Bei der Anmeldung hatte er sich der *ricardo.de AG* gegenüber gem. § 3 Abs. 5 AVB verpflichtet, die Erklärung gem. § 5 Abs. 4 AVB abzugeben. Ohne die Abgabe dieser Erklärung erfolgte keine Eröffnung der Auktion, § 3 Abs. 5 Satz 3 AVB.

54) *BGH NJW* 1992, 1446.

55) *BGHZ* 20, 110; *BGH NJW* 1981, 1549.

56) *BGHZ* 36, 33.

57) *Palandt/Heinrichs*, BGB, § 133 Rdnr. 20.

58) *BGH NJW* 1990, 1724.

59) So selbst das *LG Münster* (o. Fußn. 2) mit Verweis auf *Palandt/Heinrichs*, BGB, § 133 Rdnr. 6.

60) A.A. *Wilkens* (o. Fußn. 52), S. 663, 667; *Wiebe* (o. Fußn. 2), S. 284.

61) Gegen ein solches richterlich festgestelltes *in ius in pretium* vgl. *Rüfner* (o. Fußn. 6), S. 715, 719; *Wiebe* (o. Fußn. 2), S. 285.

Mindestpreises in der Hand hat, jedes in einem eventuellen Verkauf unter Wert bestehende wirtschaftliche Risiko auszuschalten.⁶² Warum trotz bewussten Verzichts auf diese Möglichkeit die Erklärung bei Nichteintritt der eigenen Hoffnungen auf einen hohen Versteigerungserlös plötzlich nicht mehr gelten soll, ist in rechtlichen Kategorien angesichts der Unbeachtlichkeit einer derartigen „Mentalreservation“ gem. § 116 BGB nicht nachzuvollziehen. Auf die fehlende Möglichkeit der einseitigen Verlängerung schließlich war der Beklagte als Einlieferer – wie auch auf die Verbindlichkeit seiner Einlieferungserklärung – ausdrücklich in den von ihm akzeptierten AVB hingewiesen worden.

Der Beklagte hatte schließlich willentlich auf ein ihm angemessen erscheinendes Mindestgebot verzichtet und sich mit diesem Risiko eine erhöhte Attraktivität seiner Versteigerung „erkauft“. Diese privatautonom getroffene Entscheidung stellte ein bewusstes Eingehen eines Risikos dar, durch das der Beklagte als Einlieferer in Form höherer Aufmerksamkeit unmittelbaren Vorteil zog. Gerade aus der Tatsache, dass der Beklagte auf die Festlegung eines Mindestpreises verzichtete, leitet das *OLG Hamm* im Gegenzug ab, dass bei verständiger Würdigung dieses Verzichts sehr wohl angenommen werden dürfte, der Beklagte sei „aus marketing- oder sonstigen Gründen bei der Versteigerung auch einen hohen Verlust in Kauf zu nehmen bereit gewesen“.⁶³

In einer vom Grundsatz der Privatautonomie beherrschten Rechtsordnung haben die Gerichte die wirksam und eindeutig abgegebenen Erklärungen der Rechtssubjekte nämlich auch dann zu akzeptieren, wenn diese riskante Transaktionen oder gar wirtschaftliche Unsinnigkeiten ergeben. Der deutschen Privatrechtsordnung ist die Bevormundung des voll geschäftsfähigen Rechtssubjekts schlechterdings fremd.⁶⁴ Wer – sei es auch auf den Rat des Veranstalters hin – auf die Nennung eines Mindestpreises verzichtet und sich dadurch in Kenntnis des Risikos einen Wettbewerbsvorteil verspricht, kann nicht im Falle ungünstigen Verlaufs zukünftiger Geschehnisse (hier des erzielten Versteigerungserlöses) seine eigene Erklärung nicht mehr gelten lassen wollen, weil ihn deren wirtschaftliches Ergebnis nachteilig trifft.⁶⁵ Es käme einem die Privatautonomie konterkarierenden Paradigmenwechsel im deutschen Vertragsrecht gleich, wenn jede wirksam abgegebene Willenserklärung, die einen großen wirtschaftlichen Nachteil nach sich zieht, über Treu und Glauben korrigiert werden würde.

Dogmatisch stehen ausreichende Mittel zur Verwirklichung der Einzelfallgerechtigkeit in Form von Anfechtung, allgemeinen Grundsätzen über Willenserklärungen, die Vorschriften der §§ 134 bzw. 138 BGB sowie der ergänzenden Vertragsauslegung zur Verfügung. Ein Unterlaufen dieser Möglichkeiten durch willkürliche Ergebniskorrektur zu Gunsten des wirtschaftlich unklug handelnden Vertragspartners stellte einen Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Vertragsparteien dar.

Geringe Bietschritte

Als weiteres Indiz für einen fehlenden Rechtsbindungswillen des Beklagten nannte das *LG Münster* die Limitierung der Bietschritte auf DM 50,⁶⁶ wodurch eine Vielzahl von Geboten erforderlich war, um überhaupt den Kaufpreis in eine „realistische Größenordnung“ zu bringen. Durch den glücksspielhaften Charakter der Endphase der Versteigerung sei nicht zuletzt wegen der Begrenzung der Bietschritte nicht annähernd der erzielbare Höchstpreis erreicht worden. Dabei kritisiert das *LG Münster* gleich mehrere Sachverhalte. Neben quasi kollusiver, gleichwohl an-

gesichts der Umstände sozialadäquater „Verzögerung“ der Gebotssteigerung durch die Bieter⁶⁷ kritisiert das Gericht vor allem die „Glücksspiel-Elemente“, die durch die Zufälligkeit des „Zuschlags durch Zeitablauf“ in der Endphase der Auktion entstünden.⁶⁸ Hauptsächlich sah das *LG Münster* aber in dieser Begrenzung der Bietschritte den Grund dafür, dass der Endverkaufspreis nicht annähernd an den Verkehrswert heranreichte. Doch ist dieses Argument nicht überzeugend, da die Begrenzung der (i.Ü. vom Einlieferer bestimmbar) Bietschritte Teil der wirksam einbezogenen Versteigerungsbedingungen der *ricardo.de AG* waren. Die Diskrepanz zwischen der relativ kurzen Versteigerungszeit einerseits und dem hohen Wertunterschied zwischen Startpreis und dem am Wert des Fahrzeugs orientierten, angestrebten Endverkaufspreis liegt einzig und allein daran, dass der Beklagte als Einlieferer den Startpreis in freier Entscheidung zu niedrig setzte. Über das Instrument der freien Startpreisfestsetzung hat es der Einlieferer nämlich in der Hand, das Verhältnis zwischen Auktionsdauer und der Differenz zwischen angestrebtem Endverkaufspreis und Startpreis selbst zu bestimmen. Macht er davon aus marketing-technischen Gründen keinen Gebrauch, so kann er sich nachher nicht darauf berufen, dass die von ihm nicht beherrschbare Größe (Auktionsdauer) von Nachteil gewesen sei.⁶⁹

Vorliegen einer Verkehrssitte

Neben dem Grundsatz von Treu und Glauben, nach dem im Zweifel dasjenige Auslegungsergebnis anzustreben ist, welches die berechtigten Belange beider Parteien angemessen berücksichtigt,⁷⁰ ist auch die im Verkehr der beteiligten Kreise herrschende tatsächliche Übung als Verkehrssitte zu berücksichtigen, wenn diese eine gewisse Festigkeit erlangt hat.⁷¹ Ergänzend ist deshalb zu erwägen, ob nicht bereits eine solche Verkehrssitte, also eine den Verkehr tatsächlich beherrschende Übung bei Versteigerungen im Internet existiert, nach der die Einlieferer auch bei deutlicher Unterschreitung des Verkehrswerts der versteigerten Sache die Annahme des Höchstgebots erklären und den Verkauf durchführen. Soweit das *LG Münster* die Existenz einer derartigen Verkehrssitte pauschal mit dem Hinweis auf fehlende Judikatur ablehnt, ist dies so nicht nachvollziehbar, da das Entstehen einer Verkehrssitte un-

62) *OLG Hamm* (o. Fußn. 3), S. 52; ebenso *Ulrici* (o. Fußn. 20), S. 947, 949 f.

63) *OLG Hamm* (o. Fußn. 3), S. 52.

64) Zum „vernünftigen Willen“ vgl. *MüKo/Säcker* (o. Fußn. 38), Einleitung Rdnr. 144 f. m.w.Nw., sowie *Pawlowski*, Rechtsgeschäftliche Folgen nichtiger Willenserklärungen, 1966, S. 232 ff. (zitiert nach Anm. *Wiebe* [o. Fußn. 2], S. 284). Korrekturmöglichkeiten bestehen lediglich im Bereich der §§ 134, 138 BGB sowie im Bereich der Verbraucherschutzbestimmungen.

65) Ebenso *Ernst* (o. Fußn. 41), S. 304, 309.

66) Schon in seiner Urteilsanmerkung zum *LG Münster* (o. Fußn. 2) weist *Wiebe* allerdings zutreffend darauf hin, dass die Größe der Bietschritte ebenfalls vom Einlieferer festgelegt werden konnte.

67) Nur sinnvoll wegen der zeitlichen Begrenzung der Auktion sowie der fehlenden Verlängerung bei Bietaktivität am Ende; außerdem funktioniert dieser Mechanismus nicht, wenn sich einzelne Bieter dieser Strategie nicht anschließen.

68) In aller gebotenen Kürze stellt das *OLG Hamm* hier mit Verweis auf die zahlreichen Vorgabemöglichkeiten des Einlieferers klar, dass damit gleichwohl kein „Spiel“ i.S.d. § 762 BGB (und damit keine Unklagbarkeit) vorlag, *OLG Hamm* (o. Fußn. 3), S. 53; ebenfalls ausführlich *Rüfner* (o. Fußn. 6), S. 715, 718f., der zusätzlich auf das Zweizeitigkeitserfordernis der Rechtsgeschäfte nach § 762 Abs. 1 BGB abstellt (allg.M., vgl. *Rüfner* [o. Fußn. 41] m.w.Nw.).

69) Hier ist mit Anm. *Wiebe* (o. Fußn. 3), S. 55 auf das bereits bei anderen Internetauktionsplattformen praktizierte Modell der automatischen Verlängerung der Versteigerung bis zu einer festgelegten Zeitspanne ohne weiteres Übergebot hinzuweisen.

70) *Palandt/Heinrichs*, BGB, § 133 Rdnr. 20.

71) *BGH NJW* 1990, 1724.

abhängig von der forensischen Aktivität der Beteiligten Verkehrskreise sein muss.⁷²

Entscheidendes Indiz für die Existenz einer solchen Verkehrssitte dürfte indes der Umstand sein, dass Internetauktionen ihre Attraktivität größtenteils durch die Möglichkeit beziehen, einen hochwertigen Auktionsartikel unter Umständen weit unter dessen Verkehrswert zu ersteigern.⁷³ Diese von den Versteigern nicht zuletzt auch in der Werbung für das eigene Angebot weidlich ausgenutzte Chance besteht bei Internetauktionen auch in höherem Maße als bei „herkömmlichen“ Versteigerungen, deren Abbruch durch den Auktionator wegen Nichterreichens eines „Mindestpreises“ nicht selten ist. Diese Verkehrssitte führt deshalb ebenfalls dazu, dass für eine den Wortlaut der Erklärung konterkarierende Auslegung oder die Annahme fehlenden Rechtsbindungswillens kein Platz bleibt.

Ergebnis

Das *LG Münster* erkannte zwar, dass eine Auslegung nur in Fällen unklaren Erklärungsinhalts erfolgen dürfe⁷⁴ („de claris non fit interpretatio“), bejaht diese Unklarheit aber wegen fehlender Bestimmtheit der vom Einlieferer abgegebenen Annahmeerklärung. Die Auslegung ergebe im vorliegenden Fall, dass dem Kläger als Bieter kein schutzwürdiges Interesse an der Durchführung des Geschäfts zu den erörterten Konditionen zustehe.

Ob allerdings ein schutzwürdiges Interesse am Bestand eines Vertrags besteht oder nicht, darf nicht von bloßen wirtschaftlichen Billigkeitserwägungen her entschieden werden. Vielmehr besteht in der Privatrechtsordnung ein schutzwürdiges Interesse an jedem Vertrag, bei dessen Abschluss es keiner der Parteien am objektiv zu bestimmenden Rechtsbindungswillen mangelte. Dieser objektive Empfängerhorizont war im vorliegenden Fall durch die mittelbare Reflexwirkung der Versteigerungsbedingungen der *ricardo.de AG* auf das Marktverhältnis ausgestaltet und ließ angesichts der ausdrücklichen Bestimmungen, der Warnhinweise sowie der zahlreichen Einflussmöglichkeiten des Beklagten als Einlieferer auf die Parameter der Versteigerung schlechterdings keinen Raum für die Annahme fehlenden Rechtsbindungswillens.

c) Anfechtung

Wegen der in der Konsequenz dieser Auslegung vorliegenden Unwirksamkeit der Willenserklärung ging das *LG Münster* gar nicht mehr auf die vom Beklagten erklärte Anfechtung wegen Irrtums bei der Startpreisfestsetzung ein. Eine nach der hier vertretenen Auffassung wirksame Erklärung eines Angebots könnte aber gem. §§ 142 Abs. 1, 119 Abs. 1 BGB ex tunc vernichtet worden sein.

Anfechtungsgrund

Dem Beklagten fehlte es allerdings schon an einem Anfechtungsgrund. Insoweit hatte dieser nämlich gerade in der vom *OLG Hamm* durchgeführten persönlichen Anhörung (§ 141 ZPO) erklärt, dass es ihm infolge Zeitdrucks bei der Einrichtung seiner Angebotsseite „egal“ gewesen sei, was er inhaltlich eingegeben und dass er sich vor der Freischaltung weder seine Eingaben noch die hierzu erteilten rechtlichen Hinweise durchgelesen habe.⁷⁵ Wer sich aber unstreitig keine Gedanken über den Inhalt einer abgegebenen Erklärung macht, kann sich auch nicht über deren Inhalt im Irrtum befinden.⁷⁶ Überdies lag auch ein etwaiger Erklärungsirrtum durch versehentliche Falschgabe des Startpreises nicht vor.

Kausalität und Unverzüglichkeit

Selbst bei Vorliegen eines Irrtums wäre aber dessen Ursächlichkeit für die Erklärung des Beklagten angesichts der Unwägbarkeiten im Zusammenspiel zwischen Startpreis und dessen Auswirkung auf die Bietaktivität des Auktionspublikums nur spekulativ und kaum überzeugend zu begründen.⁷⁷ Selbst wenn der Beklagte den angeblich gewollten Startpreis von DM 10.000,00 eingegeben hätte, so lag doch das vom Kläger abgegebene Angebot deutlich über diesem Betrag. Zudem hat das *OLG Hamm* eingewandt, dass ein höherer Startpreis vermutlich auch eine weniger rege Bieterbeteiligung und damit möglicherweise sogar ein geringeres Höchstgebot als das des Klägers zur Folge gehabt hätte. Diese Zweifel gehen aber zu Recht zu Lasten des Beklagten.

Ferner ergaben die detaillierten Tatsachenfeststellungen des *OLG Hamm*, dass es hier nach allen denkbaren Fristberechnungsmöglichkeiten⁷⁸ auch und gerade an der Erfüllung des Unverzüglichkeitserfordernisses des § 121 BGB fehlte, so dass die Annahmeerklärung des Beklagten auch aus diesem Grund nicht durch eine wirksame Anfechtung untergegangen war.

d) Andere Unwirksamkeitsgründe

Wie das *OLG Hamm* weiter zutreffend ausgeführt hat, scheidet eine Nichtigkeit des Vertrages wegen § 134 BGB auch im Falle einer etwaigen gewerberechtlichen Unzulässigkeit der Internetauktion⁷⁹ als solcher aus, weil ein Verstoß gegen die gewerberechtlichen Ordnungsvorschriften nicht auf die Wirksamkeit der zivilrechtlichen Rechtsgeschäfte durchschlägt.⁸⁰

Auch unter dem Aspekt eines sittenwidrigen Handelns des Bieters gem. § 826 BGB ließe sich nicht begründen, warum der Vertragsabschluss keinen Bestand haben oder dem Einlieferer die Arglisteinrede des § 853 BGB zustehen sollte. Wer im Rahmen einer Versteigerung einen besonders niedrigen Preis für eine sehr viel wertvollere Sache bietet (und dann auch den Zuschlag bekommt), kann schon deshalb nicht in sittenwidriger Weise gem. § 826 BGB schädigen, weil der Schädigende zumindest billigend einen rechtswidrigen Erfolg in Kauf nehmen muss⁸¹ und es insoweit schon keine Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit des für diese Beurteilung allein maßgeblichen Gebots gibt. Wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit ist, zumal wenn sie sich im Rahmen einer Auktion als einer Transaktionsform ergibt, die entscheidend durch diese Chance konstituiert wird, noch kein per se von der Rechtsordnung missbilligter Tatbestand, und zwar auch dann nicht, wenn mit dieser wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit im Austauschverhältnis des Synallagmas denknotwendig die Ungünstigkeit für

72) So auch *Wilmer*, NJW-CoR 2000, 173.

73) *Wilmer* (o. Fußn. 72), S. 173.

74) Palandt/*Heinrichs*, BGB, § 133 Rdnr. 6.

75) Tatbestand des *OLG Hamm* (o. Fußn. 3), S. 53.

76) Palandt/*Heinrichs*, BGB, § 119 Rdnr. 9 m.w.Nw.

77) Überzeugend *OLG Hamm* (o. Fußn. 3), S. 53.

78) Vgl. hierzu *Ulrici* (o. Fußn. 20), S. 947, 951; Anm. *Wilkins* (o. Fußn. 52), S. 666, 668.

79) Wegen § 34b Abs. 6 Nr. 5b GewO, vgl. hierzu *LG Hamburg K&R* 1999, 424 ff. (= CR 1999, 526), *LG Wiesbaden* CR 2000, 317 ff., *Landmann/Rohmer/Bleutge*, GewO, Stand 37. EL (Januar 1999), Bd. 1, § 34b Rdnr. 5b/6a, sowie die Erörterungen bei *Stögmüller* (o. Fußn. 8), S. 391, 392 f., *Wilmer*, NJW-CoR 2000, 94, 102, *Ernst* (o. Fußn. 65), S. 304, 305 f.

80) BGHZ 108, 368; ebenso *OLG Hamm* (o. Fußn. 3), S. 53; *Ulrici* (o. Fußn. 20), S. 947, 951 m.w.Nw.

81) *Erman/Drees*, BGB, 10. Aufl. 2000, § 826 Rdnr. 18.

den Vertragspartner korrespondiert. Zudem fehlt dem Bieter im Zeitpunkt der Gebotsabgabe – wie auch im vorliegenden Falle – zumeist das Bewusstsein um den Erfolg des eigenen Gebots, so dass eine mögliche Sittenwidrigkeit der Gebotsabgabe auch insoweit abzulehnen ist.⁸²

Die Annahme von Wucher (§ 138 Abs. 2 BGB) scheidet schließlich spätestens am subjektiven Tatbestand, da es widersprüchlich wäre, den sozialadäquat handelnden Teilnehmer an einer Auktion wegen für ihn günstiger Gebote mit dem Unwurturteil der Sittenwidrigkeit zu belegen und es außerdem bei freiwilligem Handeln des Einlieferers schon an der Ausbeutung einer Zwangslage oder Willensschwäche regelmäßig fehlen wird.⁸³

IV. Fazit

Die Entscheidung des *LG Münster* hatte nicht nur beim Auktionshaus *ricardo.de AG*⁸⁴ selbst, sondern auch bei dessen Konkurrenten sowie der gesamten Internetgemeinde zu einer erheblichen Verunsicherung bezüglich der Rechtssicherheit des Zustandekommens von Verträgen bei Internetauktionen geführt.

Dieser Verunsicherung ist das *OLG Hamm* nachdrücklich begegnet und hat die Dinge wohl nicht nur „gerade gerückt“,⁸⁵ sondern auch in dogmatischer Hinsicht für einige Klarheit gesorgt. Die saubere Argumentation des *OLG Hamm* hat richtigerweise die Behandlung der Versteigerungsbedingungen der *ricardo.de AG* und deren wie auch immer vermittelte Wirkung auf das Marktverhältnis als Kernfrage für die Beurteilung des Grades vorhandener Rechtssicherheit herausgearbeitet. Das Gericht hat sich im

Grundsatz dazu bekannt, dass das Internet mit seinen vielfältigen Kommunikations- und Geschäftsformen auf dem besten Wege ist, ein ganz normaler Bestandteil des Privat- und des Wirtschaftslebens zu werden, im Rahmen dessen Verträge geschlossen, Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart und letztlich die althergebrachten Grundsätze des Privatrechts ihre berechnete Anwendung finden. Für die noch vom *LG Münster* angestrebten dogmatischen Bemühungen um „den gerechten Preis“,⁸⁶ die letztlich auf einen Eingriff in die Privatautonomie der Auktionsteilnehmer hinausliefen,⁸⁷ ist danach kein Raum mehr.

Bei der Suche nach der sachgemäßen Lösung für das Problem der Inhaltskontrolle der von den jeweiligen Auktionsplattformen gestellten Versteigerungsbedingungen gilt es allerdings, neben allgemeinen Erwägungen der Billigkeit die expliziten Vorgaben des § 2 AGBG im Auge zu behalten. Besagte Lösung muss sich einerseits durch dogmatische Konsistenz auszeichnen, andererseits aber möglichst nahe an den materiellen Gerechtigkeitsgehalt einer direkten AGB-Kontrolle im Marktverhältnis kommen. Es wird sich also zeigen müssen, ob die hier vertretene Auffassung einer mittelbaren Drittwirkung der vom Auktionshaus gestellten AGB im Verhältnis der Auktionsteilnehmer zueinander den an sie gestellten Anforderungen gewachsen ist.

82) Ebenso *Ernst* (o. Fußn. 41), S. 304, 310.

83) Im Ergebnis ebenso *Rüfner* (o. Fußn. 6), S. 715, 720.

84) Vgl. schon deren Pressemitteilung noch während des laufenden Rechtsstreits vom 28.9.1999, abgedruckt in MMR 11/1999, S. XVI.

85) So *Wiebe* (o. Fußn. 3), S. 53 f.

86) Begriff nach *Wiebe* (o. Fußn. 2), S. 284.

87) *OLG Hamm* (o. Fußn. 3), S. 52 f.

FLORIAN BOTTENSCHHEIN

Namensschutz bei Streitigkeiten um Internet-Domains

Die explosionsartige Verbreitung und die damit einhergehende überragende Bedeutung des Internet in der heutigen Informations- und Kommunikationsgesellschaft dürfte mittlerweile auch denjenigen Unternehmen hinreichend bekannt sein, die diese rasante Entwicklung anfangs verpasst haben. Zudem wachsen sog. „Dot-com-Unternehmen“, die ihre Geschäftstätigkeit allein auf das Internet beschränken, wie Pilze aus dem Boden. Folge ist, dass Streitigkeiten um die knappen und heiß begehrten Internet-Domains – anders als dies ursprünglich angenommen wurde – keineswegs rückläufig sind. Dabei geht die Rechtsprechung im Vergleich zum sonstigen Kennzeichenrecht nicht selten Sonderwege. Der Rechtsprechung wird daher teilweise vorgeworfen, mit Hilfe des Namensschutzes die Klippen der kennzeichenrechtlichen Bestimmungen zu umschiffen. Ganz von der Hand zu weisen ist diese Kritik nicht. So lässt sich der Rechtsprechung im Bereich des Reputationsschutzes die Tendenz entnehmen, die Anforderungen an ein berühmtes Unternehmenszeichen von geringeren Voraussetzungen abhängig zu machen als im „üblichen“ Geschäftsverkehr. Auch beim Schutz vor Verwechslungen scheinen die Besonderheiten des Internet zu einer Abweichung von den bis dahin geltenden Grundsätzen zu führen, und

zwar ebenfalls im Interesse des Rechtsinhabers. In seiner Eigenschaft als „Generalklausel des Kennzeichenrechts“ eignet sich gerade § 12 BGB im besonderen Maße zu dieser Flexibilität. Es ist deswegen keineswegs verwunderlich, dass die erwähnten Abweichungen immer wieder im Rahmen dieser Bestimmung stattfinden. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Internet soll daher im Folgenden die Praxis der Rechtsprechung zum Namensschutz auf ihre Sinnfälligkeit untersucht werden. Für die Verwechslungsgefahr wird insb. der Beschluss des Board of Directors der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) v. 16.11.2000, die teilweise branchenhinweisenden Top-Level-Domains „.biz“ für Unternehmen, „.pro“ für Anwälte, Steuerberater und Ärzte, „.name“ für Privatpersonen, „.info“ zur allgemeinen Verwendung, „.museum“ für Museen, „.aero“ für Fluggesellschaften, Flughäfen, Reiseveranstalter etc. sowie „.coop“ für genossenschaftliche Unternehmen und Organisationen einzuführen, Berücksichtigung finden. Auf die Darstellung der technischen Hintergründe von Internet-Domains soll an dieser Stelle verzichtet werden. Insoweit sei auf die zahlreichen bisher erschienenen Veröffentlichungen verwiesen.